

Satzung

Der Diabetiker Sportgruppe Saarland e. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen „Diabetiker Sportgruppe Saarland e. V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Großrosseln.
- 3) Die Geschäftsstelle befindet sich am Sitz des Schriftführers.

§ 2 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziel und Zweck

- 1) Die Ziele des Vereins sind parteipolitisch und konfessionell neutral
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- 3) Er soll die Gesundheit und soziale Rehabilitation der im Saarland lebenden Diabetiker fördern.
- 4) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch die Erfassung von erwachsenen und jugendlichen Diabetikern beiderlei Geschlechts zur Ausübung des Sportes im Sinne der Gesundheitsförderung.
- 5) Der Verein arbeitet hierzu mit dem DEUTSCHEN DIABETIKER-BUND Landesverband Saarland e. V. und dem Saarländischen Behinderten Sportverband e. V. eng zusammen.

§ 4 Gewinne und Verwaltungsaufgaben

- 1) *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf dessen Vermögen.
- 3) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd

sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Als ordentliches Mitglied jeder Diabetiker, bei Minderjährigen übernehmen die gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft, ferner jede natürliche oder juristische Person, die aktiv an der Arbeit des Vereins teilnehmen möchte;
- b) als förderndes Mitglied jede natürliche oder Juristische Person, die sich für die Vereinsziele interessiert;
- c) als Ehrenmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen, die sich besonderer Verdienste um soziale und gesundheitliche Rehabilitation der Diabetiker erworben hat.
- d) Sollte ein aktives Mitglied durch Krankheit bzw. Alters bedingt nicht mehr an den Übungsstunden teilnehmen können, so kann es als inaktives Mitglied sich weiterhin am Vereinsgeschehen beteiligen. Diese Umstellung kann nur entsprechend der Beitragsbuchung erfolgen (d.h neues Quartal)
Das inaktive Mitglied ist nicht sportversichert.

2) Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Diabetiker Sportgruppe Saarland e. V. zu richten. Die Abbuchung des Beitrages gilt als Bestätigung der Mitgliedschaft.

3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- a) Der Austritt ist bei ¼-jährlicher Kündigung zum 30. 06. oder 31.12. eines Jahres durch Brief der Geschäftsstelle anzuzeigen.
- b) Ausgeschlossen wird, wer das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder den Zielen und der Satzung des Vereins bewusst entgegenarbeitet.
- c) Ist das Mitglied mehr als 1 Jahr in Zahlungsverzug und nach erfolgloser Ermahnung nicht zur Beitragszahlung bereit, erlischt automatisch die Mitgliedschaft.
- d) Über des Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Betroffene kann gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über den Einspruch entscheidet der gesamte Vorstand.

§ 6 Beiträge

- 1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 2) Der Beitrag ist jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich zu entrichten.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
Als inaktives Mitglied entrichtet er dann die Hälfte des jeweils gültigen Monatsbeitrages.
- 3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Aufnahme beantragt wurde.
- 4) Vorausbezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht vergütet.

- 5) Etwaige Beitragsrückstände Verstorbener werden niedergeschlagen.
- 6) Ehrenmitglieder, verantwortliche ärztliche Leiter und Leiterinnen und Übungsleiter sind beitragsfrei.

§ 7 Organe

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, mindestens alle 2 Jahre einzuberufen.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es verlangt.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- 6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1) Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der zwei Kassenprüfer.
 - 2) Geschäftsbericht, die Haushaltsrechnung, den Haushaltsplan sowie über die Entlastung des Vorstandes
 - 3) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 7) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzenden oder den/die 2. Vorsitzenden geleitet.
- 8) Die Mitgliederversammlung beschließt je nach Mehrheitsbeschluss geheim oder per Akklamation. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9) Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden unterzeichnet. Den Vorstandmitgliedern ist das Protokoll zuzustellen.

§ 9 Wahlen

1) Der Vorstand wird von den Mitgliedern nacheinander in getrennten Wahlgängen mit verdeckter Stimmkarte gewählt. Dies gilt auch für Nachwahlen.

2) Die Wahlkommission, besteht aus 2 Mitgliedern und einer weiteren Person, die über besondere Rechtskenntnisse verfügen sollte, wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

3) Die Wahl des Vorstandes findet in folgender Reihenfolge statt:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die Schatzmeister/in
- d) der/die Schriftführer/in

4) Wahlanfechtungen können nur innerhalb einer Woche, beginnend mit dem Tag der Wahl, schriftlich erhoben werden. Maßgebend ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle, über die Wahlanfechtung entscheidet die Wahlkommission.

§ 10 Vorstand

1) Der besteht aus folgenden Personen:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die Schatzmeister/in
- d) der/die Schriftführer/in
- e) der/die verantwortlichen ärztlichen Leitern / Leiterinnen
- f) Gruppensprecher/in

2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von den Mitgliederversammlung gewählt.

3) Gesetzlicher Vertreter des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, mit dem 1- Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und den verantwortlichen ärztlichen Leitern / Leiterinnen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

4) Der/die Vorsitzende hat nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins zu führen.

5) der Vorstand tagt nur bei Bedarf.

6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

8) Der Vorstand wird bei Versammlungen anderer Vereine durch den Vorsitzenden oder einen Beauftragten vertreten.

9) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Rücktritt oder dem Ausscheiden aus dem Verein.

10a) Das Amt des/der 1. Vorsitzenden, des/der 2. Vorsitzenden, des/der Schatzmeisters/in, des/der Schriftführer/in und der/die verantwortlichen ärztlichen Leitern / Leiterinnen kann nicht in einer Person vereinigt werden.

10b) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der restliche Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandmitglieder für die restliche Amtsdauer aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen Nachfolger.

11) Der Vorstand gibt sich eine gesonderte Geschäftsordnung.

§ 11 Ausschüsse

1) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden, die eine beratende Funktion haben.

2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

3) Der Vorstand kann ebenfalls Ausschüsse bilden.

§ 12 Revision

1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren.

2) Die Revisoren dürfen keine Ämter in den Organen des Vereins innehaben.

3) Sie können zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

4) Aufgabe der Revisoren ist es, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen.

5) Die Überprüfung kann aber auch durch einen ordentlichen Wirtschaftsprüfer erfolgen.

6) Die Art der Durchführung der Aufgaben der Revisoren bzw. des Wirtschaftsprüfers wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

7) Den Revisoren allein steht das Recht zu, die Anträge auf Entlastung des Vorstandes zu stellen. Dies trifft sinngemäß für den Wirtschaftsprüfer zu.

§ 13 Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand hat eine Geschäftsstelle einzurichten. Diese wird von dem Vorsitzenden geleitet
- 2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über alle Angelegenheiten des Vereins Verschwiegenheit zu bewahren.
- 3) Die Mittel des Vereins, Beiträge, Spenden usw. werden vom Schatzmeister verbucht und verwaltet.
- 4) Über eingehende Spenden bei der Geschäftsstelle stellt der Vorsitzende eine nummerierte Spendenbescheinigung aus.

§ 14 Auflösung und Anfallberechtigung

- 1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufene beschlussfähige Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den DEUTSCHEN DIABETIKER-BUND Landesverband Saarland e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderungen

- 1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- 2) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 16 Schlussabstimmung

- 1) Die Tätigkeit der Amtsträger des Vereins und der Revisoren ist ehrenamtlich.
- 2) die in Absatz 1 genannten Personen erhalten auf Antrag Ersatz der Tatsächlichen Kosten gemäß den Bestimmungen des Landes Reisekosten Gesetzes. Bei Unklarheiten entscheidet der Vorstand.
- 3) Bezüglich der Buch- und Kassenprüfung sowie der Erstellung Kassenabschluss und des Haushaltsplanes untersteht der Verein den Richtlinien der kaufmännischen Buchhaltung.
- 4) Gerichtsstand ist Sitz des Vereins.
- 5) Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.
- 6) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die von den Mitgliederversammlung am 15.06.2008 beschlossene Satzungsänderung wird von den unten aufgeführten Personen bestätigt.

1. Vorsitzender	Werner Kronser	<u>W. Kronser</u>
2. Vorsitzender	Gerda Reinert	<u>Gerda Reinert</u>
Schatzmeisterin	Elke Thiel	<u>Elke Thiel</u>
Schriftführerin	Carmelina Cartolano	<u>Carmelina Cartolano</u>